



EHB

EIDGENÖSSISCHE
HOCHSCHULE FÜR
BERUFSBILDUNG

Schweizer Exzellenz in Berufsbildung

S T U D I E N P L A N

Zertifikatsstudiengang für nebenberufliche Lehrerinnen und Lehrer der höheren Fachschulen

vom 20. Mai 2019

*Der Rat des Eidgenössischen Hochschulinstituts für Berufsbildung (EHB-Rat),
gestützt auf Artikel 12 Absatz 2 der EHB-Studienverordnung vom 22. Juni 2010,
erlässt folgenden Studienplan:*

INHALTSVERZEICHNIS

1	RECHTLICHE GRUNDLAGEN	3
2	STUDIENZIELE	3
3	ZULASSUNG	4
3.1	Zulassungsbedingungen	4
3.2	Zulassungsverfahren	4
3.3	Einsprache	4
4	DAUER UND STRUKTUR	4
4.1	Studienprogramm	4
4.2	Lernmodalitäten	4
4.3	Unterrichts- und Prüfungssprachen	5
4.4	Beratung	5
4.5	Betreuung	5
5	ZUGEHÖRIGE MODULE	5
6	QUALITÄTSSICHERNDE MASSNAHMEN	5
6.1	Evaluationsverfahren	5
6.2	Interne Evaluation	5
6.3	Externe Evaluation	5
6.4	Evaluationsergebnisse	5
7	QUALIFIKATIONSVERFAHREN	6
7.1	Prüfungsberechtigte Personen	6
7.2	Modulprüfung	6
7.3	Bewertung	6
7.4	Nichtbestehen und Rechtsweg	6
7.5	Anrechnung früherer Studienleistungen	6
8	AUSBILDUNGSNACHWEISE UND ABSCHLUSS	7
8.1	Ausbildungsnachweise	7
8.2	Abschluss	7
8.3	Beilage zum Abschluss Certificate Supplement	7
9	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	7
9.1	Aufhebung bisherigen Rechts und Übergangsbestimmung	7
9.2	Inkrafttreten	7

1 RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Der Studienplan für den *Zertifikatsstudiengang für nebenberufliche Lehrerinnen und Lehrer der höheren Fachschulen* (nachfolgend: *ZHF*) stützt sich auf folgende rechtliche Grundlagen:

- Art. 41 der Verordnung über die Berufsbildung (BBV; SR 412.101);
- Art. 13 der Verordnung des WBF über Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen (MiVo-HF; SR 412.101.61);
- Art. 8 der Verordnung über das Eidgenössische Hochschulinstitut für Berufsbildung (EHB-Verordnung; SR 412.106.1);
- Art. 1 Bst. e und 12 der Verordnung des EHB-Rates über die Bildungsangebote und Abschlüsse am Eidgenössischen Hochschulinstitut für Berufsbildung (EHB-Studienverordnung; SR 412.106.12);
- Rahmenlehrplan (RLP) des Staatssekretariats für Bildung, Forschung und Innovation SBFI für Lehrpersonen an höheren Fachschulen im Nebenberuf.

2 STUDIENZIELE

Die Eidgenössische Hochschule für Berufsbildung EHB bildet im *ZHF* Lehrpersonen aus, die folgende Ziele und Standards erreichen:

Ziele	Standards
Bildungsziel 1	Den Umgang mit Studierenden als Interaktionsprozess gestalten. [Standard 1.1 RLP]
Bildungsziel 2	Unterrichtseinheiten situationsgerecht und mit Bezug auf die Berufspraxis der Studierenden planen, durchführen und überprüfen. [Standards 2.1-2.2 RLP]
Bildungsziel 3	Beurteilung und Förderung der Studierenden. [Standards 3.1-3.2 RLP]
Bildungsziel 4	Das rechtliche und beraterische Umfeld erfassen und mit ihm umgehen. [Standards 4.1-4.2 RLP]
Bildungsziel 5	Die eigene Arbeit reflektieren. [Standard 5.1 RLP]
Bildungsziel 7	Die Inhalte des Lehrfaches theoretisch durchdringen und fachdidaktisch aufbereiten. [Standard 7.1 RLP]

3 ZULASSUNG

3.1 Zulassungsbedingungen

1. Fachliche Bildung: Hochschulabschluss, Abschluss einer höheren Fachschule oder gleichwertige Qualifikation entsprechend dem zukünftigen Lehrauftrag;
2. Betriebliche Erfahrung: mindestens sechs Monate im Lehrgebiet;
3. Lehrberufliche Voraussetzungen:
 - Nebenberufliche Anstellung an einer Höheren Fachschule;
 - Schriftliche Empfehlung einer Höheren Fachschule.

3.2 Zulassungsverfahren

1. Alle Bewerberinnen und Bewerber für den Zertifikatsstudiengang werden einem Zulassungsverfahren unterzogen.
2. Das Zulassungsverfahren besteht aus den folgenden Schritten:
 - Einreichen des Anmeldeformulars mit allen erforderlichen Unterlagen;
 - Prüfung der Bewerbung durch die Studiengangleitung;
 - Schriftliche Mitteilung des Entscheids an die Bewerberin oder den Bewerber.

3.3 Einsprache

Gegen einen negativen Zulassungsentscheid kann bei der Direktorin/dem Direktor der EHB (Adresse: Kirchlindachstrasse 79, Postfach, CH-3052 Zollikofen) innerhalb von 30 Tagen nach Mitteilung des Entscheids schriftlich Einsprache erhoben werden. Diese Frist kann nicht verlängert werden. Die Einsprache hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

4 DAUER UND STRUKTUR

4.1 Studienprogramm

1. Der ZHF umfasst ein Modul, das 10 Kreditpunkten nach dem European Credit Transfer and Accumulation System ECTS entspricht, d.h. 300 Lernstunden.
2. Die Regelstudienzeit beträgt zwei Semester.

4.2 Lernmodalitäten

1. Lernstunden umfassen Präsenzzeiten, den durchschnittlichen zeitlichen Aufwand für selbständiges Lernen, persönliche oder Gruppenarbeiten, weitere Veranstaltungen im Rahmen der jeweiligen Bildung, Lernkontrollen und Qualifikationsverfahren, die Einübung der Umsetzung des Gelernten in die Praxis mittels Praktika und/oder Praxisbegleitung und/oder Besuche an den verschiedenen Lernorten.
2. Das Verhältnis von Präsenzunterricht und Selbststudium sowie weitere Studienmodalitäten sind festgelegt und werden den Studierenden vor Modulbeginn schriftlich mitgeteilt.
3. Der Präsenzunterricht ist obligatorisch. Für jedes Modul werden Absenzen von maximal 15% des vorgesehenen Präsenzunterrichts toleriert. Studierende sind verpflichtet, die Ausfallstunden in geeigneter Weise selbständig nachzuholen.

4.3 Unterrichts- und Prüfungssprachen

Der Unterricht, das Qualifikationsverfahren und die dazugehörige Prüfung des Zertifikatsstudiengangs werden in der Regel in der jeweiligen Landessprache durchgeführt.

4.4 Beratung

Die Studiengangleitung berät die Studierenden in administrativen Fragen und auch bei Fragen zur Studienplanung.

4.5 Betreuung

Die Betreuung der Studierenden kann durch eine/n Dozierende/n, eine Mentorin/einen Mentor, eine Praxisberaterin/einen Praxisberater oder eine Fachdidaktikerin/einen Fachdidaktiker erfolgen. Weitere Betreuerinnen und Betreuer können durch die Studiengangleitung beigezogen werden.

5 ZUGEHÖRIGE MODULE

Das zum *ZHF* zugehörige Pflichtmodul ist:

Modul A	<i>Grundlagen des Ausbildens in der Berufsbildung</i>	10 ECTS-Kreditpunkte
---------	---	----------------------

6 QUALITÄTSSICHERNDE MASSNAHMEN

6.1 Evaluationsverfahren

Der Studiengang wird regelmässig einer Evaluation unterzogen.

6.2 Interne Evaluation

1. Die Evaluationsinhalte werden von der nationalen Spartenleitung aufgrund eines Vorschlags der Fachstelle Evaluation und nach Anhörung der regionalen Sparten- und Studiengangleitung bestimmt.
2. Die Evaluationen erfolgen auf nationaler und regionaler Ebene. National obliegt die Führung der Fachstelle Evaluation und regional obliegt die Führung der regionalen Spartenleitung.
3. Die intern durchgeführte Evaluation berücksichtigt Studierende, Dozierende sowie weitere Ausbildungspartner.

6.3 Externe Evaluation

Externe Evaluationen sind möglich. Sie werden vom EHB-Rat bestimmt und müssen den gängigen wissenschaftlichen Kriterien und Standards entsprechen.

6.4 Evaluationsergebnisse

1. Die Ergebnisse der Evaluation dienen der Weiterentwicklung des Studiengangs.
2. Die internen Evaluationsergebnisse werden der regionalen Sparten- und Studiengangleitung zur Verfügung gestellt, um Entwicklungs- und Verbesserungsmassnahmen ableiten zu können.
3. Die Ergebnisse aus externen Evaluationen werden der regionalen Studiengangleitung zur Verfügung gestellt, zusammen mit der regionalen und nationalen Spartenleitung ana-

lysiert und sowohl der Direktorin/dem Direktor der EHB als auch dem EHB-Rat unterbreitet.

7 QUALIFIKATIONSVERFAHREN

7.1 Prüfungsberechtigte Personen

Für die Prüfung und Beurteilung einer Leistung sind die Dozierenden des betreffenden Moduls berechtigt und zuständig. Weitere von der Studiengangleitung vorgeschlagene Fachleute müssen von der regionalen Spartenleitung genehmigt werden.

7.2 Modulprüfung

1. Im Rahmen des Studiengangs findet eine Überprüfung der Basiskompetenzen zur Lehrbefähigung statt, namentlich in der Vorbereitung, Durchführung und Reflexion von unterrichtlichem Handeln. Einerseits kann die Modulprüfung eine Probelektion umfassen, die entweder direkt oder indirekt mittels einer Videoaufnahme beurteilt wird. Andererseits besteht auch die Möglichkeit, eine Probelektion anhand einer schriftlichen Arbeit umfassend zu dokumentieren.
2. Das Prüfungsverfahren einschliesslich der Beurteilungskriterien wird in der Modulkarte festgelegt und den Studierenden am Anfang des Moduls bekannt gegeben.

7.3 Bewertung

1. Jede Modulprüfung wird mit einer Note nach folgender Skala bewertet:
 - A = hervorragend
 - B = sehr gut
 - C = gut
 - D = befriedigend
 - E = ausreichend
 - FX= nicht bestanden – es sind Verbesserungen erforderlich
 - F = nicht bestanden – es sind erhebliche Verbesserungen erforderlich
2. Ein Modul ist bestanden, wenn es mindestens mit der Note E bewertet ist.
3. Die Resultate werden den Studierenden spätestens einen Monat nach der Prüfung schriftlich mitgeteilt.

7.4 Nichtbestehen und Rechtsweg

1. Bei Nichtbestehen einer Modulprüfung kann diese zweimal wiederholt werden.
2. Gegen eine Bewertung mit der Note FX oder F kann bei der Direktorin/dem Direktor der EHB (Adresse: Kirchlindachstrasse 79, Postfach, CH-3052 Zollikofen) innerhalb von 30 Tagen nach Eröffnung der Bewertung schriftlich Einsprache erhoben werden. Diese Frist kann nicht verlängert werden. Die Einsprache hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

7.5 Anrechnung früherer Studienleistungen

1. Frühere, an der EHB oder im Rahmen eines Studienprogramms einer anderen schweizerischen oder ausländischen Hochschule erbrachte Studienleistungen, die für das Zertifikatsstudium relevant sind, können auf Antrag des Modulverantwortlichen durch einen Entscheid der nationalen Spartenleiterin oder des nationalen Spartenleiters Ausbildung angerechnet werden.



2. Der Entscheid erfolgt nach Abschluss eines Verfahrens, das der Überprüfung dient, ob die Anzahl der Lernstunden und die Anforderungen äquivalent und die erwarteten Kompetenzen ordnungsgemäss bescheinigt und zertifiziert sind.
3. Im Falle einer teilweisen Validierung des Moduls wird die an der EHB erzielte Note im Certificate Supplement aufgeführt.

8 AUSBILDUNGSNACHWEISE UND ABSCHLUSS

8.1 Ausbildungsnachweise

Für das bestandene Modul (Bewertung mindestens E [ausreichend]) wird den Studierenden auf Antrag ein Ausbildungsnachweis ausgestellt.

8.2 Abschluss

1. Das Qualifikationsverfahren ist bestanden, wenn die Modulprüfung mindestens mit der Note E bewertet ist.
2. Die Studierenden erhalten das Zertifikat *Berufspädagogische Bildung für nebenberufliche Lehrerinnen und Lehrer der höheren Fachschulen*.

8.3 Beilage zum Abschluss Certificate Supplement

Das Certificate Supplement gibt Auskunft über das abgeschlossene Modul und dessen Bewertung.

9 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

9.1 Aufhebung bisherigen Rechts und Übergangsbestimmung

Dieser Studienplan ersetzt den Studienplan vom 22. August 2007. Er gilt nur für Studierende, die ihr Studium des ZHF ab Herbstsemester 2019 aufnehmen.

9.2 Inkrafttreten

Dieser Studienplan tritt auf den 1. August 2019 in Kraft.

Der EHB-Rat

Dr. Philippe Gnaegi
Präsident des EHB-Rates